

2025-25

Veröffentlicht am 31.10.2025

Nr. 25/S. 251

Tag
27.10.25

Inhalt
**Geschäftsordnung des Hochschulrates
der Hochschule Trier**

Seite
252-255

PUBLICUS

AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Geschäftsordnung des Hochschulrates der Hochschule Trier

vom 27.10.2025

§ 1 Grundlagen

(1) Der Hochschulrat arbeitet auf der Grundlage des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) und der Grundordnung der Hochschule Trier in der jeweils gültigen Fassung. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Hochschulrates sind in § 74 HochSchG geregelt.

§ 2 Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder des Hochschulrates sind gemäß § 42 HochSchG zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrates fort.

§ 3 Vorsitz

(1) Für die Wahl des/der Vorsitzenden und der zwei Stellvertreter/innen gilt § 75 HochSchG. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre und endet mit dem Zusammentritt eines neu gewählten Hochschulrats. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Funktion der Geschäftsstelle wird dem Präsidialbüro der Hochschule Trier übertragen.

§ 4 Einberufung der Sitzungen

(1) Der/die Vorsitzende beruft den Hochschulrat zu Sitzungen schriftlich unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung sowie der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin ein. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.

(2) Der Hochschulrat ist einzuberufen, wenn es die Sachlage erfordert; die Feststellung der Erforderlichkeit obliegt dem/der Vorsitzenden. Im Regelfall soll der Hochschulrat mindestens einmal im Semester einberufen werden. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder dies beantragen.

(3) In dringenden Fällen kann der Hochschulrat formlos, mit einer Mindestfrist von 2 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

§ 5 Tagesordnung

(1) Der/die Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf und informiert die Mitglieder in der Einladung über diese.

(2) Die Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sind bis drei Wochen vor der Sitzung an den Vorsitzenden / die Vorsitzende – unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen – einzureichen.

(3) Die Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung können mit einer Mehrheit der anwesenden Hochschulratsmitglieder beschlossen werden. Eilanträge können zu Sitzungsbeginn gestellt werden; sie bedürfen jedoch einer Mehrheit der anwesenden Hochschulratsmitglieder.

§ 6 Beschlussfähigkeit

(1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlussfähigkeit wird von dem/der Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(3) Wird die Beschlussunfähigkeit zu Beginn oder im Verlauf der Sitzung festgestellt, so kann der/die Vorsitzende bestimmen, dass eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung am gleichen Tag anberaumt wird.

(4) Zu dieser wiederholten Sitzung ist auch dann ordnungsgemäß eingeladen, wenn die Einladung nur mündlich oder in digitaler Form während der ersten Sitzung erfolgt. Die wiederholte Sitzung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern hierauf in der Einladung zur ersten Sitzung ausdrücklich hingewiesen wurde.

(5) In der wiederholten Sitzung dürfen nur solche Tagesordnungspunkte behandelt und hierzu entsprechende Beschlüsse gefasst werden, die bereits auf der Tagesordnung der ersten, nicht beschlussfähigen Sitzung standen.

(6) Die Beschlüsse der wiederholten Sitzung stehen den Beschlüssen einer nach § 4 einberufenen Sitzung gleich.

§ 6a Digitale Sitzungen und digitale Beschlussfassung

(1) Sitzungen des Hochschulrats können ganz oder teilweise in digitaler Form (z. B. per Videokonferenz oder vergleichbarer Plattform) durchgeführt werden, sofern die ordnungsgemäße Teilnahme aller Mitglieder gewährleistet ist. Die digitale Sitzung steht einer Präsenzsitzung gleich, insbesondere hinsichtlich der Ladungsfristen, Beschlussfähigkeit und Protokollierung.

(2) In Eilfällen oder aufgrund eines vorherigen Beschlusses des Hochschulrats können auch ohne Einberufung nach § 4 im Umlaufverfahren in digitaler Form (z. B. per E-Mail, Online-Abstimmungssystem) Beschlüsse gefasst werden. Dabei gilt: Den Mitgliedern ist der Beschlussvorschlag mit Begründung vollständig zu übermitteln. Es ist eine angemessene Frist zur Stimmabgabe zu setzen (mindestens 48 Stunden). Die Feststellung der Eilbedürftigkeit sowie die Fristsetzung für die Stimmabgabe obliegt dem/der Vorsitzenden.

Das Verfahren ist nur zulässig, wenn kein Mitglied innerhalb der gesetzten Frist widerspricht. Das Ergebnis ist vom Vorsitz schriftlich festzustellen und zu protokollieren.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt in nachweisbarer Form (z. B. namentliche Abstimmung per E-Mail, Authentifizierung im hochschuleigenen Abstimmungssystem).

(4) Über die digitale Sitzung oder Beschlussfassung ist ein Protokoll zu fertigen, das insbesondere die Art der Durchführung, das Abstimmungsergebnis und etwaige technische Störungen dokumentiert. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen.

(5) Digital gefasste Beschlüsse stehen solchen gleich, die in Präsenzsitzungen gefasst werden. Sie entfalten dieselbe rechtliche Wirkung.

§ 7 Sitzungsverlauf

(1) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen. Sollten der oder die Vorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden an einer Hochschulratssitzung nicht teilnehmen, kann zu Beginn der Sitzung eine Sitzungsleitung aus der Mitte der stimmberechtigten Hochschulratsmitglieder gewählt werden.

(2) Die Sitzungen des Hochschulrates sind hochschulöffentlich. Bei Beratungen zu Personalangelegenheiten oder auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder tagt der Hochschulrat zu den betreffenden Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung.

(3) Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Hochschulrates gestellt werden.

§ 9 Allgemeine Abstimmungsregeln

(1) Der Hochschulrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Bei der Änderung der Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Gremiums erforderlich.

(2) Die Mitglieder des Hochschulrates sollen an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitwirken, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen. Ist die Befangenheit strittig, entscheidet darüber der Hochschulrat unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.

(3) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern wird geheim, durch Abgabe von Stimmzetteln, abgestimmt.

(4) Liegen zu demselben Gegenstand mehrere konkurrierende Anträge vor, so ist über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Wird er angenommen, so sind weniger weitgehende Anträge erledigt. Lässt sich nicht feststellen, welcher Antrag der weitergehende ist, wird nach der Reihenfolge der Antragsstellung abgestimmt.

§ 10 Protokoll

(1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

(2) Jedes Mitglied kann im Einzelfall verlangen, dass seine Erklärung im Protokoll festgehalten wird.

(3) Die Protokollführung obliegt der vom Hochschulrat mit dieser Aufgabe betrauten Person. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter/der Sitzungsleiterin und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

(4) Das Protokoll wird den Mitgliedern des Hochschulrates grundsätzlich binnen 14 Tagen unter Angabe einer Frist von 14 Tagen für die Rückmeldung zugesandt. Erhebt sich binnen dieser Frist kein Widerspruch, gilt das Protokoll nach Ablauf der Frist als genehmigt.

(5) Das Protokoll wird nach Annahme hochschulöffentlich im Intranet veröffentlicht.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung wurde in der Sitzung vom 27.10.2025 vom Hochschulrat beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Intranet der Hochschule Trier in Kraft.

(2) Am Tage des Inkrafttretens tritt die bisherige Geschäftsordnung des Hochschulrats vom 17.06.2019 außer Kraft.